



***mehr demokratie!* zerrt Olympia-Volksbefragung vor den Verfassungsgerichtshof**

Erste Massen-VfGH-Beschwerde gegen eine manipulative Volksbefragung

Die parteiunabhängige Demokratie-NGO *mehr demokratie!* kündigt eine Verfassungsbeschwerde gegen die Tiroler Volksbefragung über die Bewerbung für die Winterolympiade 2026 an. *mehr demokratie!* hat diese Volksbefragung vom renommierten Rechts- und Bürgeranwalt Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List überprüfen lassen. Seine Analyse bestätigt, dass die Fragestellung manipulativ und suggestiv und somit verfassungswidrig ist. Diese Anfechtung muss von mindestens 200 stimmberechtigten Tirolerinnen und Tirolern unterstützt sein, damit sich der VfGH damit auseinandersetzt. *mehr demokratie!* macht daher eine Massen-VfGH-Beschwerde und wendet sich an die Tirolerinnen und Tiroler, die VfGH-Beschwerde gegen die manipulative Volksbefragung zu unterstützen.

„*mehr demokratie!* ist weder für noch gegen die Olympia-Bewerbung,“ stellt Mag. Erwin Leitner, Bundessprecher der Demokratie-NGO *mehr demokratie!*, klar. „*mehr demokratie!* tritt für qualitätsvolle und faire Formen der Direkten Demokratie ein, die ‚von unten‘ durch die Bevölkerung initiiert werden können. Wir erheben daher unsere Stimme klar und deutlich gegen die Unfairness und Unausgewogenheit, mit der die Tiroler Landesregierung diese Volksbefragung organisiert.“

Es geht dabei nicht nur um die manipulative Fragestellung. „Es fehlen auch andere Standards für eine faire und ausgewogene Volksbefragung,“ kritisiert Leitner. „Es gibt keine Abstimmungsbroschüre, die Pro- und Contra-Argumente in neutraler Sprache gegenüberstellt. Es gibt keine faire Aufteilung der eingesetzten öffentlichen Mittel auf die Pro- und Contra-Seite. Wenn aber Fairness und Chancengerechtigkeit für die Abstimmungsdebatte nicht sichergestellt ist, wird auch das Abstimmungsergebnis nicht die gewünschte Legitimität erreichen.“

„Mit dieser Volksbefragung wird deutlich sichtbar, dass Direkte Demokratie in den Händen von Machthabenden nicht gut aufgehoben ist. ‚Von oben‘ angesetzte Direkte Demokratie hat vielmehr die Tendenz, missbräuchlich genutzt zu werden,“ setzt Erwin Leitner fort. „Zugleich wird damit aber auch ein völlig verzerrtes Bild von Direkter Demokratie geprägt. Dem treten wir deutlich entgegen und erheben daher die Verfassungsbeschwerde.“

Marlon Possard, Landessprecher der Demokratie-NGO des Bundeslandes Tirol, zitiert die beschlossene Fragestellung der Volksbefragung: ‚Soll das Land Tirol ein selbstbewusstes Angebot für nachhaltige, regional angepasste sowie wirtschaftlich und ökologisch vertretbare Olympische und Paralympische Winterspiele Innsbruck-Tirol 2026 legen?‘

„Diese Fragestellung ist weder sachlich noch neutral,“ kritisiert Marlon Possard. „Eine suggestive, manipulative Fragestellung beeinflusst das Abstimmungsverhalten der Bürgerinnen und Bürger und entwertet damit die Volksbefragung. Fairness und Chancengerechtigkeit ist der Landesregierung bei dieser Volksbefragung kein politisches Anliegen. Es fehlt an demokratischem Anstand.“

„Wir wollen als mündige Bürgerinnen und Bürger behandelt und ernst genommen werden,“ betont Marlon Possard. „Wir haben das Recht auf eine manipulationsfreie Fragestellung. Das ist nicht nur eine politische Forderung, sondern ein rechtlicher Anspruch. Wir machen daher eine Massen-VfGH-Beschwerde. Alle Tirolerinnen und Tirolern, die mit dieser suggestiven Fragestellung nicht

einverstanden sind, können ihren Unmut ausdrücken und diese Verfassungsbeschwerde unterstützen.“ Diese VfGH-Beschwerde benötigt 200 Unterstützungen. „Wir fordern die Tirolerinnen und Tiroler auf, eine Unterstützungserklärung für diese Anfechtung auf dem Gemeindeamt zu unterschreiben und sich damit unserem Protest gegen die manipulative Fragestellung anzuschließen,“ schließt Possard sein Statement.

Univ.-Doz. RA Dr. Wolfgang List erläutert die Ergebnisse seiner juristischen Analyse. Er verweist auf § 44 des Tiroler Landesgesetzes über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen, wonach die Frage und Zusatzfrage u.a. eindeutig, ohne wertende Zusätze, und möglichst knapp zu fassen ist. „Die gegenständliche Fragestellung ist aber unklar und suggestiv verfasst. Die Suggestion ergibt sich aus der gehäuften Verwendung von positiv besetzten Ausdrücken, die zur Beantwortung der Frage nicht notwendig sind.“ Es wird der Eindruck vermittelt, dass die Zustimmung zur Anbotslegung die ‚richtige‘ Antwort sei. „Der VfGH hat bereits im Jahr 2000 zu einer Volksbefragung in Graz entschieden, dass die Fragestellung klar und eindeutig formuliert sein muss, um Manipulationen hintanzuhalten. Daraus ergibt sich, dass die gewählte Fragestellung der Tiroler Olympia-Volksbefragung als verfassungswidrig einzustufen ist,“ hält Dr. List fest.

Es stellt sich weiters die rechtliche Frage, wem überhaupt zusteht, das Ergebnis der Volksbefragung anzufechten. Nach § 62 des Tiroler Landesgesetzes über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen darf die Volksbefragung, wenn sie vom Landtag angesetzt wurde, nur vom Landtag selber angefochten werden. Für Volksbefragungen, die von der Landesregierung angesetzt wurden, fehlt in diesem § 62 eine Regelung über die Anfechtungsbefugnis überhaupt.

In einem vergleichbaren Fall hat der VfGH zur Wiener Volksbefragung im Jahr 2013 entschieden, dass das Recht auf eine Anfechtung eines Volksbefragungsergebnisses durch den Gesetzgeber tatsächlich ermöglicht werden muss. Andererseits muss aber nicht jeder stimmberechtigten Einzelperson ein Anfechtungsrecht eingeräumt werden. Diese VfGH-Entscheidung legt nahe, dass sich der VfGH an der Anfechtungsbefugnis orientiert, wie sie für Volksbefragungen auf Bundesebene in § 16 Volksbefragungsgesetz vorgesehen sind. Darin werden – ähnlich wie für kandidierende Parteien – Unterstützungserklärungen verlangt, die auf dem Gemeindeamt zu leisten sind und amtlich bestätigt werden. Für Tirol sind dabei 200 Unterstützungserklärungen vorgesehen.

Zusammenfassend hält Univ.-Doz. Dr. List fest, dass die gewählte Fragestellung der Volksbefragung als suggestiv einzustufen ist und nach der bisherigen Judikatur des VfGH verfassungswidrig ist. Eine Anfechtungsbefugnis über das Ergebnis der Volksbefragung ist zwar im Tiroler Landesgesetz über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen nicht vorgesehen, ergibt sich aber aus der Rechtssprechung des VfGH.

Die parteiunabhängige Initiative *mehr demokratie!* tritt für verbindliche Volksabstimmungen ein, die "von unten" durch die Bevölkerung initiiert werden können und denen eine qualitätsvolle und faire Abstimmungsdebatte vorangeht. Das Prozessdesign für Volksabstimmungen soll wirksam, BürgerInnen-freundlich, Menschenrechts-konform, dialogisch und fair ausgestaltet sein.

Rückfragehinweis:

Mag. Erwin Leitner, Bundessprecher mehr demokratie!
Tel. +43 (0)660 611 7001

Marlon Possard, Landessprecher mehr demokratie! Tirol
Tel. +43 (0)676 9731606